



Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de  
An den BA 16 – Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.08.2024

## Ehemalige Unterführung Rosenheimer Straße / Kirchseeoner Straße (jetzt: Boulderwand „Riesige Rosi“) für Fußgänger öffnen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06747 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach

Sehr geehrter Herr Kauer,

zu Ihrem Antrag vom 10.06.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Mit dem o.g. BA-Antrag wird die Freigabe der Unterführung Rosenheimer Straße / Kirchseeoner Straße für den allgemeinen Fußverkehr gefordert. Hierzu wurden Stellungnahmen von verschiedenen Fachstellen eingeholt.

Mit der Sondernutzungsgenehmigung zum Betrieb einer Boulderanlage in einer Fußgängerunterführung vom 19.12.2022 wurde dem DAV - Sektion Oberland - die Genehmigung erteilt, die genannte öffentliche Verkehrsfläche temporär als Boulderanlage zu nutzen. Diese Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Auszug aus der Sondernutzungsgenehmigung:

„[...]“

*3.2 Die Nutzung der Unterführung als Verkehrsbauwerk ist aufzuheben. Hierzu sind an allen Zugängen fachgerecht abschließbare Türen oder andere geeignete abschließbare Elemente auf Kosten des Erlaubnisnehmers anzubringen bzw. einzubauen.*

*3.3 Der Erlaubnisnehmer hat Fußgänger\*innen und sonstigen Verkehrsteilnehmer\*innen die Nutzung der Unterführung als Verkehrsbauwerk zu untersagen. Bei (temporärer) Überlassung der Boulderanlage an Dritte hat er diese auf die Untersagungspflicht hinzuweisen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken.*



*3.4 Sollte der Erlaubnisnehmer Fußgänger\*innen die Nutzung der Unterführung erlauben, ist er für die Verkehrssicherungspflichten im gesamten Bauwerk inklusive Nebenanlagen bis zur Oberkante Gelände allein zuständig, allein verantwortlich und vollumfänglich haftbar. [...]*“

Aufgrund dieser Auflagen ist es dem Betreiber nicht gestattet, dem allgemeinen Fußverkehr Zutritt zur Unterführung zu gewähren. Das Mobilitätsreferat kann sich nicht über diese Vereinbarungen hinwegsetzen.

Für die Herstellung der ursprünglichen Nutzungsform, müsste die Sondernutzungsgenehmigung durch das Kreisverwaltungsreferat widerrufen werden. Dies ist aus Sicht der Schulwegsicherheit nicht erforderlich, da eine ebenerdige gesicherte Querungsmöglichkeit vorhanden ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

